

## ANMELDUNG

Als Eigentümer/Bestandsnehmer/Nutzungsberechtigter des(der) nachstehend angeführten Grundstücke(s) melde(n) ich(wir) hiermit den Bezug von Wasser aus dem Netz des Wasserversorgungsunternehmens an und ersuche(n) um Herstellung der Anschlussleitung.

1. **Grundstück:** Parz.Nr: \_\_\_\_\_ KG: \_\_\_\_\_

**Gst.-Adresse:**

**Eigentümer:**

**Wohnanschrift:**

Tel.-Nr.:

e-mail

2. **Verwendungszweck:** Wohngebäude, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft

3. **Vermerke:** Neuanschluss, Verstärkung, Bauanschluss u.a.

4. **Gewünschter Anschlusszeitpunkt/Baubeginn:**

Mit Unterfertigung dieser Anmeldung verpflichte(n) ich mich (wir uns) Als Antragsteller,

- a) bei der Herstellung des Anschlusses und beim Wasserbezug die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Perg vom 21.3.1989 einzuhalten und
- b) die Wasseranschluss- und Benützungsgebühren nach den Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Perg zu entrichten.

Die Künette für die Anschlussleitung von der Grundgrenze bis zum Wasserzähler stellt der Anschlusswerber nach den Weisungen des Wasserwerkes Perg auf eigene Kosten her. Die Anschlussleitung mit Wasserzähler und Montageplatte stellt ausschließlich das Wasserwerk der Stadtgemeinde Perg mit eigenem Leitungsmaterial her. Die Verlegung durch den Bauherrn oder eine von ihm beauftragte Firma wird ausdrücklich untersagt und es übernimmt die Stadtgemeinde Perg keine Haftung für den Hausanschluss.

Im Besonderen wurde(n) ich(wir) als Anschlusswerber darauf hingewiesen, dass die Hauszuleitung und der Wasserzähler eines angeschlossenen Grundstückes vom Liegenschaftseigentümer vor jeder Beschädigung, insbesondere vor **Frost** zu schützen sind. Das Merkblatt betreffend „Verbindungsleitungen zwischen öffentlicher Wasserleitung und privaten Anlagen“ wurde mir (uns) ausgefolgt.

Datum:

Grundstückseigentümer:

.....

.....

Ergeht weiters an Herrn Hausleithner am: \_\_\_\_\_

Anschluss hergestellt: \_\_\_\_\_

**Anschlussherstellung durch die Stadtgemeinde Perg:**

Länge: \_\_\_\_\_ Mat.: \_\_\_\_\_ DN: \_\_\_\_\_ PN: \_\_\_\_\_

Zählergarnitur montiert am: \_\_\_\_\_

Zähler moniert am: \_\_\_\_\_

Zählerdaten: \_\_\_\_\_

## M E R K B L A T T FÜR VERBINDUNGSLEITUNGEN ZWISCHEN ÖFFENTLICHER WASSERLEITUNG UND PRIVATEN ANLAGEN

1. In letzter Zeit wurde mehrmals festgestellt, dass in einzelnen Häusern Verbindungsleitungen zwischen der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Perg – im Folgenden kurz öffentliche WVA genannt – und privaten Hausanlagen (Brunnen etc.) bestehen.
2. Entsprechend den einschlägigen Normen und Vorschriften der Wasserrechtsbescheide sind derartige direkte Verbindungen immer und unter allen Umständen (auch bei Einbau von Schiebern, Rückflussverhinderern u.ä.) unzulässig und verboten.
3. Durch die meist höheren Drücke in der Hauswasserversorgungsanlage gegenüber der öffentlichen Wasserleitung kann es zu Vermischungen und damit auch zu Verunreinigung und Verkeimung des öffentlichen Trinkwassers kommen.
4. Eine Verwendung privater Wasserversorgungsanlagen z.B. für Nutzwasserzwecke ist nur in einem eigenen Rohrsystem zulässig, welches keine Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung besitzt.

Im Zuge des wasserrechtlichen Bescheides für die Errichtung von Leitungen der Wasserversorgungsanlage wird der Stadtgemeinde durch das Amt der öö. Landesregierung als Wasserrechtsbehörde folgendes vorgeschrieben:

- **Zwischen der öffentlichen Wasserleitung und privaten Anlagen dürfen gemäß ÖNORM B 2531-1 bzw. den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Zif. 4 OÖ. Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 24/1997, keine Verbindungen hergestellt werden.**

Diese Bestimmungen bilden auch einen Bestandteil der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Perg vom 21.3.1989.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 OÖ. Wasserversorgungsgesetz als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 220 oder mit Haft bis zu zwei Wochen von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

Damit es zu keiner Vermischung und in weiterer Folge zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität der öffentlichen WVA kommt, ist eine genaue Beachtung der vorstehend aufgezählten Bestimmungen erforderlich.

Für Auskünfte und Beratung stehen die Wasserwarte, Tel.Nr. 0664/5429325, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Der Bürgermeister:

Anton Froschauer